



Pressemitteilung

Haftstrafen gegen drei frühere Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtung EDUCON

04.04.2017
Seite 1 von 2

06/2017

Mit Urteil vom 04. April 2017 (7 KLS 6/13) hat die 7. große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf die frühere Leiterin einer Wohngruppe der Jugendhilfeeinrichtung EDUCON wegen gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen in 13 Fällen, davon in 12 Fällen begangen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt. Ein Mitangeklagter, der die Kinder in der Wohngruppe betreute, wurde wegen gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in 8 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Kammer verurteilte eine weitere Mitangeklagte, die als Erzieherin der Wohngruppe tätig war, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen in 7 Fällen, davon in 6 Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Wegen der weiteren Vorwürfe des Essensentzugs wurden die Angeklagten freigesprochen.

Dr. Elisabeth Stöve
Vors. Richterin am Landgericht
Pressesprecherin
Telefon 0211 8306 - 51680
Telefax 0211 87565 1260
pressestelle@lg-duesseldorf.nrw.de

Nach der Überzeugung des Gerichts haben die Angeklagten schwer erziehbare autistische Kinder, die ihrer Obhut anvertraut waren, zwischen August 2006 und Mai 2008 in 15 Fällen misshandelt und körperlich verletzt. Die Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 16 Jahren lebten in der Wohngruppe Räuberhöhle, später Lernfenster, der Jugendhilfeeinrichtung EDUCON der Graf-Recke-Stiftung. Für die 7. große Strafkammer steht fest, dass die Angeklagten die Kinder etwa über Stunden festgehalten, ihnen Schmerzen etwa durch Umdrehen des Arms zugefügt und sie durch Bespritzen mit Wasser in Augen und Mund gequält hätten. Die Angeklagten hätten die Kinder verhöhnt und verspottet. Ein Kind sei in der sog. Teppichrunde über Stunden immer wieder bis zur Erschöpfung vom Stuhl gestoßen worden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
Telefon 0211 8306 - 0
Telefax 0211 87565 1260
verwaltung@lg-duesseldorf.nrw.de
www.lg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Verkehrsknotenpunkt:
Oberbilker Markt
erreichbar mit
U-Bahn
74 / 77 / 79
Straßenbahn
706
Bus
732 / 736 / 805 / 806 / 817

Die 7. große Strafkammer hat die Hauptverhandlung an 34 Tagen durchgeführt. Sie hat zahlreiche Videodateien von dem Geschehen in der Wohngruppe angesehen, zwei Sachverständige und 28 Zeugen gehört. Nach dieser umfangreichen Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass die Angeklagten nicht mehr im Rahmen des verhaltenstherapeutisch orientierten Therapie- und Interventionsansatzes IntraActPlus von Dr. Jansen, sondern strafbar gehandelt haben.





Im Rahmen der Strafzumessung hat die Kammer zu Gunsten aller drei Angeklagten unter anderem berücksichtigt, dass ihr ursprüngliches Motiv gewesen sei, den Kindern zu helfen und sie vor der Einweisung in die Psychiatrie zu bewahren. Das Handeln von zwei Angeklagten stand unter dem maßgeblichen Einfluss der Leiterin der Wohngruppe.

Zu Lasten der Angeklagten wirkte sich aber unter anderem aus, dass sie die unabsehbaren Folgen ihres Handels für die Kinder in Kauf genommen haben.

Gegen zwei weitere Angeklagte war das Strafverfahren nach Zahlung einer Geldstrafe schon am 25.01.2017 eingestellt worden. Gegen weitere sechs Angeklagte wurde noch nicht verhandelt.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig; sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Angeklagten haben die Möglichkeit, das Rechtsmittel der Revision zum Bundesgerichtshof einzulegen.

Dr. Elisabeth Stöve
Vorsitzende Richterin am Landgericht
Pressesprecherin des Landgerichts